



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Städte Heidenheim an der Brenz, Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen und für die Gemeinden Dischingen, Gerstetten, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz und Steinheim am Albuch

folgende

Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von medizinischem Personal in Arztpraxen, Alten-/Pflegeheimen und in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH bei relevantem Personalmangel, das vom Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) als Kontaktperson der Kategorie Ia oder Ib in Arztpraxen/im Klinikum Heidenheim bzw. als Kontaktperson der Kategorie I in Alten- und Pflegeheimen eingestuft worden ist

A) Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressaten der Allgemeinverfügung sind vom Gesundheitsamt als solche eingestufte Kontaktpersonen der Kategorie Ia und Ib, die als medizinisches Personal in Arztpraxen oder im Krankenhaus arbeiten sowie als solche eingestufte Kontaktpersonen der Kategorie I, die als medizinisches Personal in Alten- und Pflegeheimen arbeiten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt jedoch nur, wenn die betreffende Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt einen relevanten Personalmangel festgestellt hat.

II. Anordnung an Kontaktpersonen der Kategorie Ia in Arztpraxen/Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH

1. Kontaktperson der Kategorie Ia ist dasjenige medizinische Personal in Arztpraxen und in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, das ohne adäquate Schutzausrüstung Kontakt mit Sekreten/Aerosolen von COVID-19-Fällen (zum Beispiel bei Bronchoskopien) hatte.
2. Für die ersten 7 Tage nach Letztkontakt mit den Sekreten/Aerosolen des COVID-19-Erkrankten gilt die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020.
3. Nach Ablauf von 7 Tagen nach Letztkontakt mit den Sekreten/Aerosolen des COVID-19-Erkrankten und Symptombefreiheit darf die Quarantäne dahingehend gelockert werden, als dass die Kontaktperson Ia arbeiten darf.
Die häusliche Absonderung außerhalb der beruflichen Tätigkeit bleibt davon unberührt. Insoweit gilt die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen

zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020.

4. Nach symptomfreiem Ablauf der 7 Tage werden die Kontaktpersonen der Kategorie Ia für weitere 7 Tage wie Kontaktpersonen der Kategorie Ib behandelt, soweit sie symptomfrei bleiben.

III. Anordnung an Kontaktpersonen der Kategorie Ib in Arztpraxen/Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH

1. Kontaktperson der Kategorie Ib ist dasjenige medizinische Personal in Arztpraxen und in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, das ohne adäquate Schutzausrüstung Kontakt < 2 Meter zu einem Covid-19-Fall hatte oder mindestens 15 Minuten face-to-face-Kontakt hatte.
2. Kontaktpersonen der Kategorie Ib dürfen bei Symptomfreiheit nur mit Mund-Nasen-Schutz arbeiten.
3. Soweit es möglich ist, dürfen die Kontaktpersonen der Kategorie Ib ab Arbeitsbeginn nicht mit besonders vulnerablen Personengruppen arbeiten.
4. Es ist zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und dies in einem Tagebuch zu dokumentieren, ebenso wie weitere Symptome.
5. Die Anfahrt zum Arbeitsplatz muss mit einem privaten KFZ erfolgen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist untersagt. Sofern die Kontaktperson zur Arbeit läuft oder mit dem Fahrrad fährt, hat sie einen einfachen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
6. Alle Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind strikt einzuhalten (z. B. Händehygieneempfehlung).
7. Wenn es möglich ist, ist ein Abstand von mindestens 1, 5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, auch während der Pausen.
8. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist die Arbeitstätigkeit unverzüglich zu beenden und das Gesundheitsamt telefonisch zu informieren.
9. Die häusliche Absonderung außerhalb der beruflichen Tätigkeit bleibt davon unberührt. Insoweit gilt die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020.

IV. Anordnung an Kontaktpersonen der Kategorie I in Alten- und Pflegeheimen

1. Kontaktperson der Kategorie I ist dasjenige Personal in Alten- und Pflegeheimen, das direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten oder insgesamt mindestens 15 Minuten face-to-face-Kontakt hatte.
2. Kontaktpersonen der Kategorie I werden für 7 Tage nach Letztkontakt mit dem COVID-19-Fall in häusliche Quarantäne geschickt.
Es gilt die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020.
3. Nach diesen 7 Tagen dürfen sie bei Symptomfreiheit mit Mund-Nasen-Schutz arbeiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für die Kontaktpersonen der Kategorie Ib in Arztpraxen/Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH (A III dieser Allgemeinverfügung).
4. Die häusliche Absonderung außerhalb der beruflichen Tätigkeit bleibt davon unberührt. Insoweit gilt die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020.

V. Inkrafttreten und Befristung

1. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 15.Juni 2020 befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Am 25.03.2020 hat das Landratsamt Heidenheim im Wege seiner Eilzuständigkeit eine Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 bekanntgegeben.

Nachdem die Fallzahlen weiter steigen, sind immer mehr Einwohner des Landkreises Heidenheim von der häuslichen Quarantäne betroffen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass im medizinischen Bereich Personalmangel entsteht.

Der reibungslose Betrieb dieses sensiblen Bereichs muss aber gerade bei steigenden Fallzahlen von COVID-19-Patienten sichergestellt sein.

Daher besteht die Möglichkeit, dass Arztpraxen/Alten- und Pflegeheimen sowie die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH relevanten Personalmangel in Absprache mit dem Gesundheitsamt feststellen können.

Da inzwischen sowohl die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH als auch das Paul-Gerhardt-Stift in Giengen an der Brenz jeweils in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt den relevanten Personalmangel ausgerufen haben und ein nicht unwesentlicher Teil der Mitarbeiter sich auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 in häusliche Absonderung begeben musste, müssen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung insoweit gelockert werden, als dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen als Kontaktpersonen der Kategorie Ia oder Ib oder I (nach 7 Tagen) weiterarbeiten können, damit die Betriebsfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen aufrechterhalten werden kann.

Die Einteilung in Kontaktpersonen der Kategorie Ia und Ib in Arztpraxen/Krankenhäusern und in Kontaktpersonen der Kategorie I in Alten- und Pflegeheimen sowie die Handhabung des Einsatzes dieser Personen im medizinischen Bereich bei relevantem Personalmangel ergibt sich aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

II. Rechtliche Würdigung

Ermächtigungsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Das Landratsamt Heidenheim wird im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG tätig.

Grundsätzlich sind die Ortspolizeibehörden zuständig, das Gesundheitsamt kann jedoch im Fall von Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Gefahr im Verzug beschreibt eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Da bereits zum Beispiel eine Vielzahl an Mitarbeitenden der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH in Quarantäne abgesondert und eine Unterversorgung der Patienten nicht auszuschließen ist, ist ein schnelles Handeln angezeigt.

Dem Landratsamt Heidenheim ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen.

Durch die Zuständigkeit von elf Ortpolizeibehörden wäre eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Heidenheim führen würde und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde.

Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortpolizeibehörde getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr in Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Diese notwendige Schutzmaßnahme liegt in der Quarantäne, die durch Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 für Kontaktpersonen angeordnet ist.

Eine (Teil-)Befreiung von der Quarantänepflicht kann nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen des Allgemeinwohls zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung erfolgen, wobei die Befreiung nur unter der Einhaltung von Auflagen möglich ist. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgung ist die teilweise Befreiung geeignet, erforderlich und angemessen.

Sowohl die Untersagung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch die Anordnung unverzüglicher Arbeitseinstellung bei Symptomauftritt, stellen Schutzmaßnahmen dar, die trotz der Lockerung der Quarantäneverpflichtung eine Verbreitung des SARS-CoV-2 verhindern sollen.

Die Differenzierung zwischen den Adressaten ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, mit der diese sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben.

In Alten- und Pflegeheimen wird in jedem Fall eine 7 tägige Quarantäne einschließlich des Fernbleibens von der Arbeitsstelle deshalb angeordnet, da in Alten- und Pflegeheimen (fast) ausschließlich vulnerable Personen leben, bei denen schwere Krankheitsverläufe wahrscheinlicher sind.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG befristet.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt/ Gemeinde	die	mit Sitz in
Stadt Heidenheim an der Brenz	Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz	Heidenheim an der Brenz
Stadt Giengen an der Brenz	Stadtverwaltung Giengen an der Brenz	Giengen an der Brenz

Stadt Herbrechtingen	Stadtverwaltung Herbrechtingen	Herbrechtingen
Stadt Niederstotzingen	Stadtverwaltung Niederstotzingen	Niederstotzingen
Gemeinde Dischingen	Gemeindeverwaltung Dischingen	Dischingen
Gemeinde Nattheim	Gemeindeverwaltung Nattheim	Nattheim
Gemeinde Gerstetten	Gemeindeverwaltung Gerstetten	Gerstetten
Gemeinde Sontheim an der Brenz	Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz	Sontheim an der Brenz
Gemeinde Steinheim am Albuch	Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch	Steinheim am Albuch
Gemeinde Hermaringen	Gemeindeverwaltung Hermaringen	Hermaringen
Gemeinde Königsbronn	Gemeindeverwaltung Königsbronn	Königsbronn

Heidenheim an der Brenz, 08.04.2020

gez.
Peter Polta
Landrat